VERORDNUNG (EWG) Nr. 2645/80 DES RATES

vom 14. Oktober 1980

über die Erhebung der Abschöpfung bei bestimmten lebenden Schafen und Ziegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1) wurde eine Regelung für den Handel mit Drittländern bei Erzeugnissen dieses Sektors festgelegt. Dazu gehört insbesondere die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr lebender Schafe und Ziegen.

Bis zum Abschluß von Abkommen mit bestimmten Drittländern, die herkömmlicherweise lebende Schafe und Ziegen nach der Gemeinschaft ausführen, sollte die Erhebung der Abschöpfung auf diese Erzeugnisse im Rahmen von je Ursprungsland festzulegenden Mengen begrenzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs wird die Erhebung der Abschöpfung auf 10 v. H. ad valorem im Rahmen von je Ursprungsland festzulegenden Mengen begrenzt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1980 in Kraft.

Sie gilt bis zur Anwendbarkeit von Selbstbeschränkungsabkommen mit den betreffenden Drittländern, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.